

Alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung</b> <b>des Rates der Stadt Bielefeld</b></p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Sitzungen des Rates</b></p> <p>(1) Der Rat tritt innerhalb von drei Wochen nach der Neuwahl zu seiner ersten Sitzung zusammen.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Sitzungen des Rates</b></p> <p>(1) Der Rat tritt innerhalb <b>von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode</b> zu seiner ersten Sitzung zusammen.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p>Anpassung an die gesetzliche Änderung des § 47 Abs. 1 GO NRW.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ältestenrat</b></p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Vorsitz), den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern sowie den Geschäftsführerinnen und -führern der Fraktionen und Gruppen. Eine Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p> <p>(4) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ältestenrat</b></p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Vorsitz), den Fraktionsvorsitzenden <b>und Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern</b> sowie den Geschäftsführerinnen und -führern der Fraktionen <b>und Gruppen</b>. Eine Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p> <p>(4) .....</p>	<p>Nur Fraktionsvorsitzende und Fraktionsgeschäftsführungen sind neben dem/der Vorsitzenden im Ältestenrat vertreten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Tagesordnung</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Jedes Ratsmitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, einreichen. Sie sind schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die Frist gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(4) In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor einer Sitzung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich zugegangen sind. Verspätet zugegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(5) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Tagesordnung</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p><del>(3) Jedes Ratsmitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, einreichen. Sie sind schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die Frist gilt Absatz 4 entsprechend.</del></p> <p>(4) In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor einer Sitzung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich zugegangen sind. Verspätet zugegangene Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind <b>auf Verlangen der Antragstellenden</b> in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(5) .....</p>	<p>Zur Klarstellung erfolgt hier eine Reduktion auf die gesetzliche Regelung des § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW.</p> <p>Da sich der Antragsgegenstand unter Umständen bereits durch Zeitablauf erledigen kann, ist hier kein Automatismus vorzusehen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Anträge zu einem Tagesordnungspunkt</b></p> <p>(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung (außer Mitteilungen und Anfragen) können jeweils bis zum Abschluss der Beratungen Anträge gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Anträge zu einem Tagesordnungspunkt</b></p> <p>(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung (außer Mitteilungen und Anfragen) können jeweils bis zum Abschluss der Beratungen Anträge gestellt werden. <b>Eine Änderung darf nicht so weit gehen, dass der ursprüngliche Gegenstand des (Beschluss-) Vorschlages in den Hintergrund tritt.</b> Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(2) .....</p>	<p>Die Regelung dient der Klarstellung.</p>

<p>(4) .....</p> <p>(5) .....</p>	<p>(3) .....</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) .....</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Beratung</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Die Rednerin/der Redner soll von einem Mikrofon aus sprechen.</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) Zwischenfragen aus der Mitte des Rates sind erst gestattet, nachdem die/der Vorsitzende die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn die/der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig. Auf Befragen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden kann die Rednerin/der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist möglichst kurz zu formulieren. Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.</p> <p>(6) .....</p> <p>(7) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Beratung</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p><b>(3)</b> Die Rednerin/der Redner soll von einem Mikrofon aus sprechen. Dabei haben sie ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien und ohne störende Hilfsmittel zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird. Eine Nutzung von Redemanuskripten oder Notizen - auch in digitaler Form – ist zulässig.</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) Zwischenfragen aus der Mitte des Rates sind erst gestattet, nachdem die/der Vorsitzende die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. Wenn die/der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig. Auf Befragen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden kann die Rednerin/der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist möglichst kurz zu formulieren. Bei Zulassung durch die Rednerin/den Redner wird die Zwischenfrage und ihre Beantwortung nicht auf die Redezeit angerechnet. Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.</p> <p>(6) .....</p> <p>(7) .....</p>	<p>Beide Änderungen des § 14 dienen der Klarstellung und einem geordneten Sitzungsverlauf.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Anfragen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Anfragen</b></p>	
<p>(1) Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister einzureichen.</p> <p>(2) Die Behandlung der Anfragen soll 30 Minuten nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.</p> <p>(3) Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen nur eine konkrete Frage mit maximal zwei Zusatzfragen enthalten. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es ist nicht zulässig, mehrere Anfragen zu dem gleichen Thema zu stellen. Jede Fraktion und Gruppe, die nicht Fragestellerin ist, kann eine Zusatzfrage stellen.</p> <p>(4) Zu Anfragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und Gruppe und von der Fragestellerin/dem Fragesteller abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.</p> <p>(5) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Anfragen und Zusatzfragen ablehnen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</p>	<p>(1) Anfragen sind spätestens sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister <b>schriftlich</b> einzureichen.</p> <p>(2) Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen nur eine konkrete Frage mit maximal zwei Zusatzfragen enthalten. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine Beurteilungen oder Wertungen enthalten. Es ist nicht zulässig, mehrere Anfragen zu dem gleichen Thema zu stellen. Jede Fraktion und Gruppe, die nicht Fragestellerin ist, kann eine Zusatzfrage stellen.</p> <p>(3) <b>Für die Reihenfolge der Beantwortung eingegangener Anfragen gilt, dass zunächst eine Anfrage je Fraktion (Rangfolge entsprechend Fraktionsgröße), eine Anfrage je Gruppe sowie eine Anfrage je Einzelvertreter beantwortet wird. Sofern der zeitliche Rahmen nach Abs. 4 noch nicht überschritten ist, werden nachfolgend die Anfragen von Fraktionen vor den Anfragen von Gruppen und vor den Anfragen einzelner Ratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.</b></p> <p>(4) Die Behandlung der Anfragen soll 30 Minuten nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, <b>sind schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</b></p> <p>(5) Zu Anfragen und ihrer Beantwortung kann von jeder Fraktion und Gruppe und von der Fragestellerin/dem Fragesteller abschließend eine Stellungnahme abgegeben werden, die die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten darf.</p> <p>(6) Die/der Befragte kann die sofortige Beantwortung von Anfragen und Zusatzfragen ablehnen, wenn</p>	<p>Die Formulierungen dienen der Klarstellung und erfolgen aus Gründen der Sitzungsökonomie.</p>

	<p>hierfür besondere Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Antwort mit Einwilligung der Fragestellerin/des Fragestellers schriftlich, sonst in der folgenden Sitzung zu geben. Eine schriftliche Antwort ist der Niederschrift beizufügen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Ein Ratsmitglied kann im Rahmen der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Auf Verlangen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist diese vorher schriftlich vorzulegen.</p> <p>(2) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt drei Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer/seiner früheren Ausführungen richtigstellen.</p> <p>(2) Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt. Im Falle eines offensichtlich erkennbaren und durch den Rat der Stadt festgestellten Missbrauchs des Rechts, eine persönliche Erklärung abzugeben, kann die Redezeit für persönliche Erklärungen zu jedem Zeitpunkt der Sitzung aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung durch Beschluss des Rates auf bis zu 1 Minute reduziert werden, um einem möglichen weiteren Missbrauch des Rede-rechts entgegenzuwirken.</p>	<p>Die Formulierungen dienen der Klarstellung und damit einer rechtssicheren Handhabung der Regelung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ordnung in der Sitzung des Rates</b></p> <p>(1) Weicht eine Rednerin/ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab oder wird die festgesetzte Redezeit überschritten, kann die/der Vorsitzende die Rednerin/den Redner ermahnen. Befolgt die Rednerin/der Redner zwei Ermahnungen nicht, kann die/der Vorsitzende das Wort entziehen.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ordnungsmaßnahmen gegenüber Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmern</b></p> <p>(1) Jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Würde des Rates gewahrt bleiben.</p> <p>(2) Jede redende Person hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt</p>	<p>Die Formulierungen in der §§ 19 a - d dienen der Klarstellung und sollen einen geordneten Sitzungsverlauf ermöglichen.</p>

<p>Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden. Ist die Rednerin/der Redner dreimal in derselben Sitzung zur Sache angehalten oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort entzogen.</p> <p>(3) Bei Wortentzug darf die Rednerin/der Redner zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht mehr sprechen.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende kann Personen aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, wenn sie die Ordnung stören. Entsteht störende Unruhe, kann die/der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen, notfalls ganz aufheben oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(5) Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Rates damit einverstanden sind.</p>	<p>a) eine/n Redner/in, die/der vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;</p> <p>b) eine/n Sitzungsteilnehmer/in, die/der sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch ihr/sein Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung ihres/seines Namens "zur Ordnung" zu rufen;</p> <p>c) einer/einem Redner/in, die/der bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.</p> <p>(3) Bei Wortentzug darf die Rednerin/der Redner zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht mehr sprechen.</p> <p>(4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern(innen) nicht zu Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschluss von Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern</b></p> <p>(1) Ein/e Sitzungsteilnehmer/in, der/die wiederholt gegen die Ordnung verstößt (insbesondere durch beleidigende Äußerungen, durch ein Verhalten, das die Würde der Versammlung verletzt oder durch ungebührliches Benehmen), kann von der/dem Vorsitzenden nach vorherigem Beschluss des Rates - ohne Aussprache - mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.</p> <p>(2) Die/Der Vorsitzende kann eine/n Sitzungsteilnehmer/in sofort von der Sitzung ausschließen, wenn</p>	

	<p>sie/er die Ordnung im Sinne des Absatzes 1 gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.</p> <p>(3) Ein/e ausgeschlossene/r Sitzungsteilnehmer/in hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten.</p> <p>(4) Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>(5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Rat beschließen, dass dem Mitglied des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 b</b></p> <p><b>Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern</b></p> <p>Die/Der Vorsitzende kann Zuhörern/innen, die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann die/der Vorsitzende den oder die Störenden durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 c</b></p> <p><b>Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</b></p> <p>Entsteht während der Sitzung des Rates störende Un-</p>	

	<p>ruhe, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann die/der Vorsitzende sie endgültig für beendet erklären oder sie an einem anderen, der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekanntzumachenden Termin fortsetzen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 d</b> <b>Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen</b></p> <p>Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern dürfen im Sitzungs- und Zuhörerraum nur gemacht werden, wenn alle Mitglieder des Rates damit einverstanden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen entsprechend. Bezirksvertretungen bilden keine Ältestenräte, sie können jedoch für die Vorbereitung bestimmter Einzelfälle zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>(2) ....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Bezirksvertretungen</b></p> <p><b>(1)</b> Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen entsprechend. Bezirksvertretungen bilden keine Ältestenräte, sie können jedoch für die Vorbereitung bestimmter Einzelfälle zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung kann Vorschläge zur Tagesordnung zu Angelegenheiten, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, einreichen. Sie sind schriftlich bei der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister einzureichen und müssen den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten. Für die Frist gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Der/Die Bezirksbürgermeister/in hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr innerhalb dieser Frist von einem Fünftel der Bezirksvertretungsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit diesem Tage außer Kraft.</p>	

